

Betreuung von Schweine haltenden Betrieben

Besonderes Fachwissen muss alle drei Jahre neu bestätigt werden

Die Schweinepest verursachte bei dem Seuchenzug Mitte der 90-er Jahre alleine in Niedersachsen einen volkswirtschaftlichen Schaden von geschätzt 1,5 bis 2 Mrd. DM, zwischen 1993 und 1995 wurden dort über 1/2 Mio. Schweine gekeult. Die Analyse des Seuchengeschehens zeigte, dass es in Betrieben mit weniger als 700 Mast- bzw. 100 Sauenplätzen viele Seuchenausbrüche gab und kleine Betriebe keine Vorgaben der Seuchenprophylaxe zu erfüllen hatten.

Die Konsequenz der Analyse war der Erlass der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV), die am 12. Juli 1999 in Kraft trat (s. DTBl. 8/1999 S. 804, DTBl. 9/1999 S. 904). Erstmals wurde mit dieser Verord-



Die Betreuung durch den Tierarzt ist für alle Schweinebestände unabhängig von ihrer Größe vorgeschrieben.

nung eine Betreuungspflicht für alle Betriebe unabhängig von ihrer Größe und eine Fortbildungspflicht für Tierärzte festgelegt (s. Kasten, § 7 SchHaltHygV).

Übergangsregelung und Erstbescheinigungen

Der Gesetzgeber billigte den Tierärzten eine Frist von zwölf Monaten zu, in der das „besondere Fachwissen“ als vorhanden unterstellt wurde. Mit Ablauf der Übergangsfrist mussten dann ab 11. Juni 2000 alle Tierärzte, die Schweinebestände betreuen, die Bestätigung der Tierärztekammer erworben haben.

Vom BTK-Ausschuss für Schweine wurde eine Empfehlung zu Umfang und Inhalten der Fortbildung ausgearbeitet (DTBl. 9/1999 S. 909).

§ 7 SchHaltHygV Tierärztliche Bestandsbetreuung

(1) Jeder Tierbesitzer hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Die Bestandsbetreuung umfasst zumindest

1. die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und, sofern erforderlich, zu verbessern und
2. die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche; dies hat bei Beständen, für die Anlagen 2 bis 5 gelten, regelmäßig – mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang – zu erfolgen.

Bei Zuchtbetrieben ist die Dokumentation nach § 9 in die Untersuchung und Beratung einzubeziehen.

(2) Der Tierarzt kann die Aufgaben nach Absatz 1 nur übernehmen, sofern er

1. zur Ausübung des Berufs des Tierarztes berechtigt ist und
2. über ein besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit verfügt und ihm dieses von der für seinen Praxisort zuständigen Tierärztekammer schriftlich bestätigt wird; von besonderem Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit ist dann auszugehen, wenn der Tierarzt regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich
 - a) der einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften,
 - b) seuchenprophylaktischer und betriebshygienischer Maßnahmen sowie
 - c) der Epidemiologie teilgenommen hat.

Die Bestätigung der Tierärztekammer nach Satz 1 ist auf drei Jahre befristet.

...

Eine Umfrage bei den Tierärztekammern ergab, dass von ihnen – zusätzlich zu anderen Veranstaltungen – bis zum Herbst 1999 mindestens 28 Veranstaltungen nach diesen Kriterien angeboten wurden, sodass bis zum Stichtag fast 2000 Tierärztinnen und Tierärzten das „besondere Fachwissen“ bescheinigt werden konnte (Angaben von 15 der 17 Tierärztekammern).

Gleiche Regeln für Erstbescheinigungen, neue Regeln für Folgebescheinigungen

Der BTK-Ausschuss für Schweine – zusammen mit einem Vertreter aus dem Bundeslandwirtschaftsministerium – und die BTK-Delegiertenversammlung befassten sich im Herbst 2000 mit der Problematik, dass Tierärzte hinzukommen, die erstmals die Bescheinigung benötigen und gleichzeitig die Tierärzte, die bereits eine Bescheinigung ihrer Tierärztekammer besitzen, im Laufe von drei Jahren wiederum Fortbildungsveranstaltungen besuchen müssen.

Erstbescheinigung

Tierärzte, die frisch approbiert sind, oder erst jetzt beginnen, Schweinebestände zu betreuen, müssen nach wie vor einen Grundkurs besuchen. Dieser soll sich wie bisher auf die drei in der Verordnung genannten Wissensgebiete mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden und insgesamt zehn Stunden beschränken (Näheres s. DTBl. 9/1999 S. 909). Die Anerkennung als „Grundlagenkurs“ gemäß § 7 Abs. 2 SchHaltHygV sollte zentral über die ATF geschehen, um sicherzustellen, dass möglichst alle Kurse bundesweit anerkannt werden.

Folgebescheinigung

Für die Tierärzte, die bereits eine Bescheinigung ihres Fachwissens von ihrer Kammer erhalten haben, soll die Fortbildung zwölf Stunden umfassen und inhaltlich die Zielsetzung der Verordnung einschließlich neuer Erkenntnisse zu der Thematik vermitteln. Die gesamte gesundheitliche Problematik bei Schweinen kann zugerechnet werden, weil in der Regel ein Bezug zur Verordnung im weitesten Sinne hergestellt werden kann. Eine Beurteilung durch die ATF wird für diese Folgekurse über die normale ATF-Anerkennung hinaus nicht mehr für erforderlich gehalten. Die Teilnahmebescheinigungen sollen den Hinweis tragen: „Zur Fortschreibung der Fortbildungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 SchHaltHygV“. MM

Ingelvac® PRRS MLV Attenuierter Lebendimpfstoff gegen die respiratorische und reproduktive Form des „Porcine Reproductive and Respiratory Syndrome“, gefriergetrocknet, mit Lösungsmittel, für Schweine. **Zusammensetzung:** Eine Impfdosis (2 ml) enthält nach Auflösung: mind. $10^{6,9}$ GKID₅₀ PRRS-Lebendvirus (Stamm ATCC VR 2332), max. 60 µg Neomycin sowie max. 0,013 ml fetales Kälberserum, Lösungsmittel: steriles Wasser (2 ml pro Dosis). **Wirtssystem:** Permanente embryonale Nierenzellkultur der afrikanischen grünen Meerkatze (MA-104). **Anwendungsgebiete:** Zur aktiven Immunisierung klinisch gesunder Schweine ab einem Alter von drei Wochen als prophylaktische Maßnahme gegen die respiratorische und reproduktive Form der PRRS-Virus-Infektionen. **Gegenanzeigen:** Der Impfstoff ist nur für die Anwendung bei Schweinen zugelassen und darf nicht bei anderen Tierarten angewendet werden. Der Impfstoff wurde nicht bei Zuchtebern geprüft und darf deshalb nicht bei Zuchtebern eingesetzt werden. Da eine Impfvirusausscheidung nach Anwendung von Lebendimpfstoffen prinzipiell nicht ausgeschlossen werden kann, ist auch Ingelvac® PRRS MLV nicht in PRRS-negativen Beständen einzusetzen. Wie bei allen anderen Impfstoffen darf auch Ingelvac® PRRS MLV nicht bei Schweinen angewendet werden, die gestresst sind oder unter dem Einfluss von Corticosteroiden oder anderen immunsupprimierenden Mitteln stehen. **Nebenwirkungen:** In seltenen Fällen wurden unmittelbar nach Impfung schockartige Reaktionen in Form von Erbrechen und Kreislaufversagen, vereinzelt mit Todesfolge, beobachtet. In diesen Fällen ist die Verabreichung von Adrenalin (Epinephrin), Glucocorticoiden und Antihistaminika, eventuell zusammen mit einer Kalziumgabe, angezeigt. **Wartezeit:** Die Einhaltung einer Wartezeit ist nicht erforderlich. **Verschreibungspflichtig.** Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, 55216 Ingelheim